

## Garantiebestimmungen zu Bodenbelägen „Synchro *Life*“

Über den Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung hinaus, gewährt der Hersteller eine Garantie auf Abriebschäden für die auf der Vorderseite der Packungseinleger ersichtliche Dauer gemäß nachstehender Regelungen.

**Zur Wahrung Ihrer Garantie- und Gewährleistungsansprüche bewahren Sie bitte unbedingt ein Exemplar der Verlegeanleitung zusammen mit dem Kaufbeleg Ihres Laminatbodens auf.**

### Garantie Voraussetzungen

Als Abrieb im Sinne dieser Garantieerklärung gilt der vollständige deutlich erkennbare Abrieb der Dekorschicht auf einer Fläche von mindestens 1 qcm. Abrieb-Erscheinungen an den Elementkanten sind von der Garantie ausgeschlossen.

Dielen, die bereits vor der Verlegung sichtbare Mängel aufweisen, dürfen nicht verlegt werden. Deshalb ist vor der Verlegung eine gründliche Überprüfung auf Materialfehler hin vorzunehmen.

Mindestmaßgabe für die Erfüllung ist insbesondere die Beachtung und Einhaltung aller Hinweispunkte dieser Verlegeanleitung. Für einen ausreichenden Schmutzfang muss gesorgt sein. Falls keine Verlegeanleitung beiliegt, gelten ersatzweise die anerkannten Regeln des Handwerks.

Die Garantie erstreckt sich nur auf Abriebschäden des Laminatbodenpanels bei Nutzung im Wohnbereich, entsprechend üblicher Beanspruchung privat genutzter Wohnräume. Solche mit HDF-Trägermaterial, die in Feucht- und Nassräumen, wie Badezimmern, Saunen etc. verlegt, sind von der Garantie ausgeschlossen. Es sei denn, sie wurden ausdrücklich als entsprechend geeignet ausgelobt (z. B. als spezieller Designboden mit wasserresistentem PVC-Träger).

Schäden, die durch außergewöhnliche Belastungen, mechanische Beschädigungen oder durch fehlende oder unsachgemäße Behandlung, wozu auch eine nicht ordnungsgemäße Pflege zählt, entstehen, sind von der Garantie nicht umfasst. Zum Nachweis ordnungsgemäßer Pflege ist die Vorlage von zeitgleichen und nachfolgenden Kaufquittungen über vom Hersteller empfohlene, auf das Produkt abgestimmte Pflege- und Reinigungsmittel – gegebenenfalls auch Leime – erforderlich.

Jede Beanstandung muss schriftlich unter der Vorlage der Originalrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Auftreten des Mangels beim Fachhändler erfolgen. Vor Anerkennung der Beanstandung behält sich der Hersteller das Recht vor, diese vor Ort zu besichtigen oder durch Dritte besichtigen zu lassen.

Reklamationen bedürfen stets der Fehlerbeschreibung unter Angabe des Produktionscodes (auf der Rückseite des jew. betreffenden Bodenpanels). Ohne diese Angaben ist eine Reklamation und Garantiebearbeitung ausgeschlossen.

### Garantieumfang

Bei Vorliegen eines Garantiefalles werden die abgeriebenen Stellen nach Wahl des Herstellers entweder kostenlos repariert, oder es wird über den Fachhändler Ersatzmaterial für die durchgeriebenen Bodenbelagsflächen geliefert.

Ansprüche auf Übernahme von Kosten wie z. B. Demontage, Neuverlegung und Entsorgung etc. sind von dem Garantieumfang ausgeschlossen. Das gilt auch für Schadens- oder Aufwendungsersatz jeder Art.

Ist ein Dekor seitens des Herstellers nicht mehr lieferbar, so wird gleichwertiger Ersatz aus dem jeweils gültigen Lieferprogramm gegeben.

Kommt es zu einer Garantieleistung, verlängert sich nicht die Garantiefrist. Mit der Erbringung einer Garantieleistung wird keine neue Garantiefrist in Gang gesetzt.